

liege, oder nicht, in der Form eines Decisivdecretes ausgesprochen worden ist, bleibt um so einflussloser, als hierunter nicht die Form, sondern die Sache entscheidend ist, übrigens keine gesetzliche Vorschrift den Richter behindert, einer proceßleitenden Verfügung, welcher er eine umständliche Erörterung des Streitpunktes unter den Betheiligten vorausgehen zu lassen für angemessen befunden hat, die Form eines Bescheides oder Erkenntnisses zu geben.

B.

Anlangend das Materielle der Sache, so hat man im Wesentlichen der in dem Gutachten des Sachverständigen-Vereines Bl. 9 flg. entwickelten Ansicht beizutreten gehabt.

Das Gesetz vom 22. Februar 1844 schützt

- 1) die den Urhebern literarischer Erzeugnisse, beziehentlich deren Rechtsnachfolgern, zustehenden Rechte,
- 2) gegen unbefugte, auf mechanischem Wege vorgenommene Vervielfältigungen, von welchen anzunehmen ist, daß
- 3) ein dem Berechtigten zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb durch sie geschmälert werde.

Diese Erfordernisse des gesetzlichen Schutzes sind in dem gegenwärtigen Falle, wenigstens bis zu dem Nachweise des Gegentheiles, als vorhanden anzusehen.

Ad 1.

Denunciant ist durch das Zeugniß Bl. 7 flg. verbunden mit dem Verlagsheine Bl. 26 als rechtmäßiger Inhaber des Verlagsrechtes an dem Werke: „Lieder eines Schaggräbers; Dichtungen von Moriz Deutsch. Altona, Verlag von Georg Blatt, 1847“, welches er aus der in Altona befindlichen Concursmasse des nur genannten ursprünglichen Verlegers zugleich mit der in selbiger vorhandenen Zahl von Exemplaren im Jahre 1851 käuflich erworben hat, legitimirt. Daß der Buchhändler Robert Kittler zu Hamburg später aus derselben Concursmasse eine Anzahl einzelner Exemplare, welche in Leipzig gelagert haben, erworben hat, ist von dem Denuncianten selbst Bl. 1 b eingeräumt, die Acten weisen aber nicht nach, daß der Letztere durch diesen Ankauf etwas Anderes und Mehreres, als das Recht zu dem buchhändlerischen Vertriebe der erkauften Exemplare erworben habe, oder daraus einen Anspruch auf das Verlags- und insbesondere das Vervielfältigungsrecht abzuleiten befugt sei. Gleichwohl hat derselbe

ad 2

eine Vervielfältigung des Titels und Umschlages jenes Werkes in der Weise veranstaltet, daß er dieselbe als zweite Ausgabe bezeichnet, und der Angabe des ursprünglichen Verlegers und dessen Wohnortes seinen eigenen Namen und Wohnort substituirt hat, ohne hierzu die Einwilligung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers erlangt zu haben. Daß hierin, rein formell betrachtet, eine unbefugte mechanische Vervielfältigung eines integrierenden Theiles jenes Werkes liege, bedarf keiner ausführlichen Darlegung.

Inwiefern hierdurch

ad 3

der Autor selbst mit Grunde sich beschwert erachten dürfe, kann demalen, wo lediglich der Verleger als Denunciant aufgetreten ist, unerörtert bleiben. Daß aber der Letztere in dem aus dem Vertriebe des Werkes zu ziehenden vermögensrechtlichen Erwerbe hierdurch beeinträchtigt werde, ist von den Sachverständigen Bl. 15 ausdrücklich behauptet, und es leuchtet auch dem mit den Chancen des buchhändlerischen Verkehrs nicht vertrauten Laien ohne Weiteres ein, daß derjenige, welcher sich entschlossen hat, Geld auf den Erwerb der „Lieder eines Schaggräbers“ zu verwenden, nicht die in des Denuncianten Verlage erschienene, anscheinend ältere Ausgabe kaufen werde, sobald er weiß, daß er dasselbe Werk in neuerer, voraus-

setzlich besserer oder vorzüglicherer Ausgabe, von einem anderen Buchhändler beziehen kann.

Ist nun aber der Autor und sein Rechtsnachfolger durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 nicht bloß gegen den Urheber einer unbefugten Vervielfältigung, sondern überhaupt gegen Jeden geschützt, welcher durch diese Vervielfältigung sein Recht beeinträchtigt oder wesentlich an der Vervielfältigung oder an deren Vertriebe Theil genommen hat, so muß ihm dieser Schutz auch gegen den den Vertrieb derselben besorgenden oder befördernden Commissionär gewährt werden, als welcher Denunciant in concreto in Betracht kommt.

Daß Denunciant an der Beeinträchtigung des Denuncianten unwillentlich Theil genommen habe, ist, wenn auch nicht undenkbar, doch um so weniger zu präsumiren, als eine Unkenntniß der bestehenden Verlagsrechtsverhältnisse des fraglichen Werkes, über die er als Buchhändler sich zu unterrichten Gelegenheit gehabt hat, bei ihm nicht vorausgesetzt werden kann, jedenfalls also erst durch die anzustellende Untersuchung zu ermitteln sein wird, ob ihn der Vorwurf wissentlicher Theilnahme an dem Vertriebe der incriminirten Vervielfältigung mit Grunde treffe, oder ob und was ihm hierunter gegen den Strafantrag des Denuncianten zu Statten komme. (Schluß in Nr. 130.)

Miscellen.

Leipzig, 19. Oct. Am Sonnabend den 31. Oct., einem der Hauptexpeditionstage der hiesigen H. H. Commissionäre, wird in Sachsen das Reformationsfest gefeiert, wo die Geschäfte von Dringlichkeit wegen ruhen. Die auswärtigen Handlungen thun daher wohl daran, in nächster Woche ihre Leipziger Papiere um einen oder einige Tage früher abzuschicken, wenn sie dieselben in gewohnter Ordnung besorgt wünschen.

Berlin. — Das Ober-Tribunal hat unterm 13. Mai d. J. folgendes Erkenntniß gegeben: 1) Der Herausgeber eines Werkes der Kunst, welcher in einem Bundesstaate den Schutz gegen Nachdruck dadurch erlangt hat, daß er die dort vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, hat sich alsdann in allen Deutschen Bundesländern eines gleichen Schutzes zu erfreuen, wie ihn die Bundesbeschlüsse allgemein anordnen, oder wie die einzelnen Bundesländer ihn besonders gewähren. Dieses so für ganz Deutschland erworbene Recht kann derselbe sodann durch einen Verlagsvertrag auf einen in einem anderen Bundesstaat wohnenden Verleger übertragen, so daß dieser nicht mehr nöthig hat, in seinem Staat jenes Recht durch Erfüllung der hier vorgeschriebenen Bedingungen zu erwerben. 2) Als Verleger im Sinne des §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und deshalb zur Beantragung eines Strafverfahrens wegen Nachdrucks für befugt ist derjenige zu betrachten, welchem in Wahrheit das Vervielfältigungsrecht zusteht, also der Herausgeber selbst dann, wenn er auch sein Recht, nach einem Vermerk auf dem Werke, auf einen Verleger übertragen haben sollte, sobald nur feststeht, daß dieser letztere doch nur Commissionär ist. 3) Die Bestimmung des §. 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ist als eine unbestimmte Frist, d. h. als Gestattung eines Rechts bis zum Eintritt eines unbestimmten Ereignisses zu betrachten. Ihre fortdauernde Wirksamkeit kann erst dann in Frage kommen, wenn die bestimmte Schutzfrist der Bundesgesetze (30 Jahre, vergl. Bundesbeschl. X. vom 19. Juni 1845) abgelaufen ist, und es sich davon handelt, ob über sie hinaus die unbestimmte Frist des §. 29 noch laufe. 4) Die Platte eines Kupferstichs behält ihre Nutzbarkeit im Sinne des §. 29 auch dann, wenn einzelne von ihr auf galvanoplastischem Wege entnommene Tochterplatten auch diese Nutzbarkeit bereits eingebüßt haben sollten. 5) Der Richter ist in seiner Entscheidung an das Gutachten des Sachverständigen-Vereines (Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 17. 31) nicht gebunden.